

Freiwilligenarbeit in der reformierten Kirchgemeinde Wallisellen

Eine Kirchgemeinde ist auf Menschen angewiesen, die sich freiwillig in ihr engagieren. Das Geschenk von Zeit und der persönliche Einsatz engagierter Menschen bereichern das Gemeinschaftsleben vor Ort. Freiwilligenarbeit macht dort am meisten Freude, wo Menschen ihre Talente entdecken und entwickeln können. Durch den Einbezug möglichst vielfältiger Begabungen wird die Kirchgemeinde lebendiger und fröhlicher.

1. Definition

Das Engagement geschieht aus freiem Willen und in einem öffentlichen Kontext. Dazu gehört:

- Freiwilligenarbeit ist unentgeltlich: weder Arbeitszeit noch -leistung sind finanziell entlohnt.
- Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung sowie Anerkennungs-geschenke gelten nicht als finanzielle Entschädigungen.
- Freiwillige Verpflichtungen sind selbst gewählt und nicht an einen rechtlich verbindlichen Arbeitsvertrag gebunden.
- Wer sich freiwillig und unentgeltlich engagiert, bestimmt Art und Umfang seines Engagements mit und kann die getroffenen Vereinbarungen in Absprache verändern.

2. Organisation und Verantwortlichkeit

Die Kirchenpflege schafft Rahmenbedingungen für die Freiwilligenarbeit. Sie regelt den Versicherungsschutz und die Spesen und stellt sicher, dass die Richtlinien zur Freiwilligenarbeit des Kirchenrates vom 6. November 2013 (181.405) angewendet werden. Die operative Zusammenarbeit geschieht mit dem Pfarramt sowie den diakonischen Mitarbeitenden. Für die administrativen Arbeiten werden sie vom Sekretariat unterstützt.

3. Arbeitsbedingungen und Rechte der Freiwilligen

Freiwillige werden von den diakonischen Mitarbeitenden sowie dem Pfarramt in ihre Aufgaben eingeführt und begleitet. Gepflegt wird eine Kultur der Anerkennung und Wertschätzung gegenüber den Freiwilligen. Diese kennen die Rahmenbedingungen für ihren Einsatz. Sie werden persönlich und fachlich gefördert und nehmen - je nach Einsatzgebiet - am Erfahrungsaustausch teil. Freiwillige haben eine Mitsprachemöglichkeit bei der Ausgestaltung ihrer Aufgabe. Der Zugang zur Infrastruktur (Räume, Fotokopierer usw.) ist in Absprache mit den diakonischen Mitarbeitenden und dem Sekretariat gewährleistet. Freiwilligenarbeit soll im Jahresdurchschnitt nicht mehr als maximal 6 Std./Woche in Anspruch nehmen. Auf Wunsch der Freiwilligen werden die geleisteten Stunden im Dossier „Freiwillig engagiert“ bestätigt.

4. Pflichten der Freiwilligen

Wer sich freiwillig engagiert, geht selbst gewählte Verpflichtungen ein. Die Kirchgemeinde darf mit den vereinbarten Leistungen rechnen.

Sorgfaltspflicht:

Freiwillige tragen Verantwortung gegenüber den Menschen, mit denen sie im Auftrag der Kirchgemeinde zu tun haben. Insbesondere wahren sie die Privatsphäre von Dritten, handeln mit der notwendigen Sorgfalt und halten vereinbarte Abmachungen ein. Sie respektieren die ethische und theologische Grundhaltung der reformierten Landeskirche. Bei Verhinderung oder beabsichtigter Beendigung des Einsatzes informieren sie umgehend ihre Ansprechperson.

Schweigepflicht:

Freiwillige unterstehen der Schweigepflicht. Diese bezieht sich insbesondere auf Informationen über Personen und spezielle Sachverhalte im Zusammenhang mit ihrem freiwilligen Einsatz. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Abschluss der Freiwilligenarbeit bestehen. In schwierigen Situationen dürfen Freiwillige in vertraulichen Gesprächen mit dem Pfarramt, den

reformierte kirche wallisellen

Sozialdiakon:innen, Supervisoren oder anderen durch die Kirchgemeinde eingesetzten Vertrauenspersonen solche Sachverhalte äussern, wenn dies zur Lösung der schwierigen Situation notwendig ist.

Konfliktlösung:

Bei Konflikten gilt es, folgenden Ablauf einzuhalten:

Die betroffenen Personen sprechen einander direkt an. Wenn der Konflikt auf diese Weise nicht gelöst werden konnte, wird die Sozialdiakonische Mitarbeiter:in oder Pfarrer:in zur Schlichtung beigezogen. Ist immer noch keine Lösung möglich, übernimmt die/der zuständige Ressortverantwortliche der Kirchenpflege die Konfliktlösung oder delegiert diese an eine Fachperson.

5. Anerkennung und Wertschätzung

Ohne das Geschenk von Zeit und Wissen engagierter Menschen gäbe es wenig Gemeinschaftsleben vor Ort. Die persönliche Beziehung zu unseren Freiwilligen und die Wertschätzung für ihren Beitrag zu unserem kirchlichen Leben ist uns ein Anliegen. Als Dank und Anerkennung für ihre Leistungen findet einmal jährlich ein Ausflug mit Essen mit den verschiedenen Freiwilligengruppen statt. Dieser wird von den zuständigen Mitarbeitern organisiert und begleitet. Ausserdem findet einmal pro Legislaturperiode ein Freiwilligenfest statt. Auf Wunsch der freiwillig Mitarbeitenden wird ein Dossier „Freiwillig engagiert“ ausgestellt. Die geleisteten Arbeitsstunden werden, sofern sie erhoben werden, im Jahresbericht der Kirchenpflege erwähnt. Zudem gibt es immer wieder redaktionelle Beiträge über die Freiwilligenarbeit in den lokalen Medien und auf der Homepage. GruppenleiterInnen und Begleitpersonen von grösseren Veranstaltungen (z.B. Kinderlager, Seniorenferien) erhalten pro Tag eine pauschale Entschädigung.

6. Weiterbildung

Die diakonischen Mitarbeiterinnen weisen die Freiwilligen auf Weiterbildungsmöglichkeiten hin oder bieten solche an. Die Kirchgemeinde unterstützt den Besuch von Weiterbildungsangeboten auch als einen Beitrag zur Qualitätssicherung. Die Kostenübernahme muss vorgängig beantragt werden; der/die RessortleiterIn entscheidet über die Beiträge bzw. stellt der Kirchenpflege einen entsprechenden Antrag.

7. Versicherungsschutz

Die Kirchgemeinde hat für die Freiwilligen während ihres Einsatzes sowie auf dem Hin- und Rückweg eine Unfall und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Für Freiwillige, die Fahrdienst leisten, besteht eine Kasko- und Insassenversicherung.

8. Auslagen und Materialkosten

Die Kirche Wallisellen übernimmt Auslagen und Materialkosten, die bei der Ausführung der Tätigkeiten anfallen. Diese Kosten werden gemäss Spesenreglement ausbezahlt.

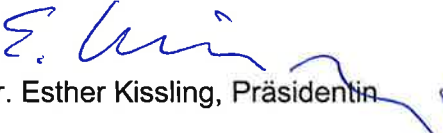
9. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde von der Kirchenpflege am 16. April 2019 genehmigt, am 22.10.2024 leicht überarbeitet und tritt in der neuen Fassung am 1. November 2024 in Kraft.

1. Mai 2019 in Kraft

Wallisellen, 22. Oktober 2024

Ev. reformierte Kirchenpflege Wallisellen


Dr. Esther Kissling, Präsidentin


Christoph Grunder, Aktuar